

A. PLANTEIL



B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Geltungsbereich: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Art und Maß der baulichen Nutzung: "Sondergebiet" (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
3. Bauweise, Baugrenze: Baugrenze
4. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche, Zufahrt, Straßenbegrenzungslinie, Feld- und Waldweg
5. Grünflächen: private Grünfläche
6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung): Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Anpflanzung: Sträucher
7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft: Ausgleichsfläche, CEF Flächen, Flächen für Ökotopte
8. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz: Bodenmerkmäler
9. Hinweise: geplante Zaunanlage, bestehende Grundstücksgrenzen, Gemarkung - Flurstücksnummer, Maßangabe in Metern

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die Gemeinde Burgsalach erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet "Solarpark Bürgersolar Burgsalach II" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1724 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1718, Gmkg. Burgsalach
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1750 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1725, Gmkg. Burgsalach.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1719, 1720, 1721, 1722/1, 1722, 1723 und 1725/1, Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach.

Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 23.05.2022 mit A. Planenteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Burgsalach, den ___/___/2022

Volker Satzinger, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig; technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 11,81 ha. Diese darf nicht überschritten werden.

2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,20 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

3.3 Die Größe und der Zuschnitt der im Planteil zeichnerisch festgesetzten Abstandsfläche zu der nördlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 gelegenen Windkraftanlage beruht auf Vorgaben des Betreibers der Windkraftanlage. Der Betrieb, die Instandhaltung, ein evtl. mögliches Repowering sowie der Rückbau der Windkraftanlage ist durch diese Abstandsflächen zwischen dem Standort der Windkraftanlage und dem Sondergebiet gewährleistet.

4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

4.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Einfriedungen dürfen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

5.3 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

6. Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

6.1 Für die Zulässigkeit der festgesetzten Art der baulichen Nutzung mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ wird eine Befristung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Diese gilt für den auf den Flurstücken mit den Fl.-Nrn. 1721, 1722/1, 1722 und 1723 erforderlichen Bereich für die Errichtung einer Windkraftanlage (Standort und Zuwegung) mit Umgriff in einer Größenordnung der bereits vorgenommenen Abgrenzungen um die bestehenden Windkraftanlagen im Norden (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bzw. im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20). Als eintretender Umstand, der die Unzulässigkeit der festgesetzten Nutzung auslöst, wird eine Beschlussfassung des Gemeinderates Burgsalach über die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes für die Errichtung einer Windkraftanlage im Bereich des Vorhabenbezogenen WK 39 definiert. Für den Fall, dass die Errichtung einer Windkraftanlage zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes möglich sein sollte, gilt die umstandsbezogene Befristung analog bei einer erteilten Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- 1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzuzäunen; für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden (Ursprungsgebiet 14 Fränkische Alb), auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge. Die Wiesenfläche ist vorerst 2 x jährlich zu mähen nach dem 1. Juli und ab Mitte September. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Die Ränderbereiche sind bei der 2. Mahd auszuspännen und erst im Folgejahr bei der 1. Mahd wieder mitzumähen. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenliste A: Cornus mas, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Elyonimus europaeus, Frangula alnus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Rosa arvensis, Rosa canina, Sambucus nigra, Viburnum lantana, Kornelkirsche, Zweigriffliger Weißdorn, Eingrifflicher Weißdorn, Pfaffenblütchen, Faulbaum, Liguster, Heckenkirsche, Schiehe, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt (auf den Stock setzen*) erfolgen auf max. jeweils einem Drittel der Heckenlänge; als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschritten sind mind. 5 Jahre einzuhalten.

1.3 Auf den festgesetzten Grünflächen mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches ist die Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes vorzunehmen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 14 Fränkische Alb), auszubringen ist die angegebene Aufwandsmenge. Die Flächen sind einmal jährlich im zeitigen Frühjahr ab Anfang März zu mähen; das Mähgut ist abzuführen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

1.4 Auf der festgesetzten Grünfläche ohne Strauchsymbol entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches sind drei Lesesteinhäufen anzulegen. Für die Herstellung der Lesesteinhäufen wird auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahme im Umweltbericht verwiesen.

1.5 Im Bereich der Sonderfläche sind mind. vier Totholzhaufen anzulegen. Für die Herstellung der Totholzhaufen wird auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Ausgleichsfläche A 1: Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes. Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1719 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach ca. 3.975 m²

1.2 Ausgleichsfläche A 2: Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes. Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1722/1 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach ca. 968 m²

1.3 Ausgleichsfläche A 3: Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes. Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1722 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach ca. 1.394 m²

1.4 Ausgleichsfläche A 4: Anlage einer Ackerblühbrache. Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1756 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach ca. 6.000 m²

1.5 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1 bis A 4 sind gemäß Art. 9 des BNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1. Maßnahmen zur Vermeidung Vermeidungsmaßnahme M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar

2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF): CEF 1 Ziel: Feldlerche. Anlage von drei Ersatzhabitaten für Feldlerchen: Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat. Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1756 (Teilfläche), Gmkg. Burgsalach, Gemeinde Burgsalach ca. 6.000 m²

Funktionskontrolle der CEF-Fläche vor Baubeginn der Photovoltaikanlage und in zeitlichen Abständen von zwei und vier Jahren

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Feldoberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

2.1 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) zu beantragen ist.

2.2 Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichert werden, sind nach Art. 9 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Wasserversorgung: Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.

- 4. Landwirtschaft: Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.
5. Grenzabstand von Pflanzen: Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
6. Bergbauliche Relikte: Von Seiten der westlichen, südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches sind auf den festgesetzten Grünflächen mit Pflanzbindung einreihige Strauchhecken anzulegen. Als Pflanzabstand in der Reihe ist ca. 1,0 m einzuhalten. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste A.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat Burgsalach hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Der Gemeinderat Burgsalach hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ gefasst, da sich der räumliche Geltungsbereich geändert hat. Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde am 25.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ in der Fassung vom 12.10.2021 hat in der Zeit vom 05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 stattgefunden.

d) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ in der Fassung vom 12.10.2021 hat in der Zeit vom 05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 stattgefunden.

e) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ in der Fassung vom 22.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022 beteiligt.

f) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.02.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022 öffentlich ausgestellt.

g) Die Gemeinde Burgsalach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Burgsalach, den ___/___/2022

Volker Satzinger, Erster Bürgermeister (Siegel)

h) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ wird hiermit als Satzung ausgestellt.

Burgsalach, den ___/___/2022

Volker Satzinger, Erster Bürgermeister (Siegel)

i) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am ___/___/2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Burgsalach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Burgsalach, den ___/___/2022

Volker Satzinger, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Burgsalach Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 für das Sondergebiet "Solarpark Bürgersolar Burgsalach II" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht. Includes map, contact info, and date.